

Christian Pettinger
Stadtrat der ÖDP Augsburg
Bürgermeister-Bohl-Straße 70m
86157 Augsburg
Tel.: 0821/2291591



An die
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Frau Eva Weber
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Antrag Aktionsplan Mobilfunk

Augsburg, den 1. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Weber,

der Stadtrat Augsburg hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 der Beschlussvorlage BSV/21/05787 zur Gründung einer 5G-Plattformgesellschaft als Tochter der Erdgas Schwaben mehrheitlich zugestimmt. Der Geschäftszweck der neuen Gesellschaft soll im Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau des 5G-Netzes sein, „die unterschiedlichen Aktivitäten der Versorgungsunternehmen und Gemeinden zu bündeln und eine gemeinsame Vermarktung der Standorte gegenüber den Mobilfunkanbietern anzubieten.“ Weiter heißt es in der Begründung: „Durch die 5G-Standortvermarktung wird mehr Wertschöpfung bei den Versorgungsunternehmen und Kommunen geschaffen“ gleichzeitig stelle die Plattformgesellschaft eine „Risikominimierung für die Gesellschafter durch Haftungsbeschränkung“ dar.

Ist eine Steuerung des 5G-Ausbaus mittels Plattformgesellschaft möglich?

Man will also mit der Koordinierung der zukünftigen 5G-Senderstandorte verhindern, dass es zu einem Wildwuchs der Funkantennen in den Kommunen kommt: die vier Mobilfunkbetreiber sollen jeweils statt auf vier unterschiedlichen Funkmasten ihre Antennen auf nur jeweils einem Masten je Standort positionieren und dieser Mast soll nach Möglichkeit von einem der beteiligten Versorgungsunternehmen gestellt werden. Auf diesem Wege hofft man dann auch gleich noch über Mieteinnahmen ein Stück vom großen 5G-Kuchen abschneiden zu können. Mit diesem Ansatz erreicht man meines Erachtens neben relativ geringfügigen Einnahmen lediglich einen optischen Effekt: es stehen weniger Masten. Das eigentliche Problem von 5G, die hohe erforderliche Dichte an Sendeanlagen aufgrund der geringeren Reichweite, wird man mit dem Modell einer Plattformgesellschaft jedoch nicht regulieren können. Denn auch wenn die öffentlichen Liegenschaftsbesitzer an einem sensiblen Standort (z.B. Kindergarten, Schule etc.) keine Senderstandorte anbieten, können die Mobilfunkbetreiber dort dann ja immer auf private Anbieter ausweichen und damit die gutgemeinte Steuerungsabsicht der Plattformgesellschaft unterlaufen.

Dass es noch ein anderes Problem gibt im Zusammenhang mit dem 5G-Mobilfunkausbau, lässt die Aussage erahnen, dass man mit der 5G-

Plattformgesellschaft eine „Risikominimierung“ verbinde. Denn wie schon bei den vorherigen Generationen der Mobilfunktechnologien wurde auch bei der Lizenzierung von 5G auf eine saubere Technikfolgenabschätzung verzichtet. Wie schon bisher gibt es auch zu den heute verwendeten 5G-Frequenzen viele wissenschaftliche Studien, die Risiken und Schäden für die Gesundheit durch die verwendete Mikrowellenstrahlung erwarten lassen. Die für die Zukunft angedachten Frequenzen mit Millimeterwellen sind noch gar nicht ausreichend erforscht. Insofern könnten Schadensersatzforderungen von potenziell Geschädigten in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Das Spektrum möglicher Schädigungen durch Mobilfunkstrahlung ist breit. Unter <https://www.emfdata.org/de> finden sich z.B. 470 einschlägige Studien zum Nachlesen.

Warum kann es zu gesundheitlichen Problemen durch Mobilfunk kommen?

Ursache hierfür ist der in Deutschland geltende Grenzwert für die Einstrahlung von Mobilfunksignalen. Dieser orientiert sich an der sogenannten thermischen Wirkgrenze. Demzufolge gilt der Grenzwert erst dann als überschritten, wenn sich bei der Nutzung eines Mobilgeräts der Körper der/s NutzerIn um mehr als ein Grad Celsius erwärmt. Der zugrundeliegende technische Effekt entspricht dabei demjenigen aus der Küchen-Mikrowelle bekannten: dort überschreitet man die Grenze bewusst, um genau eine solche Erwärmung herbeizuführen. Viele wissenschaftliche Studien weisen nun aber schädliche Einwirkungen von Mikrowellenstrahlung auf die Gesundheit schon weit unterhalb des geschilderten Grenzwertes nach. Man spricht hier von den sogenannten athermischen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung, die außerhalb der physischen Wirkungen biologische Wirkungen entfalten. Diesen Erkenntnissen müsste der Gesetzgeber eigentlich Rechnung tragen, da u. a. in der EU und auch national das Vorsorgeprinzip zählt. In vielen anderen Ländern (wie z.B. der Schweiz) gilt deshalb schon lange ein sehr viel niedrigerer Grenzwert zum vorsorglichen Schutz.

Nachdem wir als Kommune den geltenden bundesdeutschen Grenzwert nicht beeinflussen können, wir aber zum Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger verpflichtet sind, müssen wir auf anderem Weg dafür Sorge tragen, dass die Belastung durch Mobilfunkstrahlung möglichst minimiert wird. Wie oben geschildert, ist der Ansatz einer Plattformgesellschaft nicht zielführend bei diesem Unterfangen. Das Interesse der Mobilfunkbetreiber wird immer sein, ihre Sendeanlagen mit maximal möglichen Strahlenpegeln betreiben zu können (höhere Reichweiten), um das Netz der Standorte für Sendeanlagen möglichst weitmaschig zu halten (niedrigere Infrastruktur-Kosten). Der Grenzwert wird daher immer ausgereizt.

Was können wir also tun?

Ich möchte daher anregen, einen anderen Ansatz zu verfolgen: wir müssen vorgehen wie bei den Themen Lärm und Luftverschmutzung, also für das Stadtgebiet dezidiert festlegen, wo wir eine hohe Strahlenbelastung hinnehmen wollen und wo wir z.B. für sensible Einrichtungen nur eine deutlich niedrigere Strahlenexposition zulassen wollen. Dann spielt es auch keinerlei Rolle, wo die Standorte der Mobilfunksender situiert sind oder wie viele Betreiber dort ihre Antennen untergebracht haben. Analog zum Aktionsplan Lärm soll auch für die Belastung der Menschen durch elektromagnetische Strahlung ein gestufter Planungsrichtwert für das Stadtgebiet Augsburg definiert und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden.

Gemäß dem Vorsorgeprinzip sind die Gemeinden in Deutschland durch die Bau- und Immissionsschutzgesetze in die Lage versetzt, vorsorgenden Umweltschutz zu betreiben. Regelmäßig wird z.B. durch Umweltverträglichkeitsprüfungen auch das Schutzgut der menschlichen Gesundheit bewertet. Hieraus ergeben sich dann entsprechende Auflagen für den Bau von Anlagen o.ä.

Einen hilfreichen Überblick über die aktuelle Situation bezüglich der Mobilfunkstrahlenexposition und den Möglichkeiten für Gemeinden ihre BürgerInnen vor schädlichen Auswirkungen zu schützen, bietet meines Erachtens die Druckschrift „5G/Mobilfunk durch gesamträumliche Planung steuern“ von Prof. Dr.-Ing. Wilfried Kühling (siehe Quellenhinweis im Anhang). Ich habe deshalb fünf Exemplare der Druckschrift beschafft und parallel zur Einreichung dieses Antrags im Hauptamt hinterlegt zur Weiterreichung an die mit der Bearbeitung des Antrags beauftragten Dienststelle(n). Die Hefte dienen zur Information und können gerne dort verbleiben.

Hiermit stelle ich folgenden **Antrag**:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Stadtgebiet Augsburg einen Aktionsplan Mobilfunk zu erstellen und dem Umwelt-/Gesundheits-Ausschuss, sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Plan soll diejenigen Zonen des Stadtgebietes ausweisen, in denen zukünftig ein Planungsrichtwert für die jeweils maximal zulässige Mikrowellenstrahlungsexposition gelten soll. Dabei sollen alle Gebiete, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, also insbesondere Wohngebiete, mit einem Vorsorgerichtwert von $100 \mu\text{W}/\text{m}^2$ hinterlegt werden, besonders sensible Bereiche wie z.B. Kindergärten, Schulen oder Krankenhäuser mit $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$. Der Aktionsplan Mobilfunk wird dann als verbindlicher Teilplan des Flächennutzungsplans eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Pettinger,
Stadtrat (ÖDP)